

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKOVERSICHERUNG VON LUFTFAHRZEUGEN (ALKB 1995)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel 5	Wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 6	Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
Artikel 7	Welche Voraussetzungen gelten für die Stilliege-Versicherung?
Artikel 8	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 9	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 10	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
Artikel 11	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regreßrechtes des Versicherers)
Artikel 12	Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
Artikel 13	Was gilt als Versicherungsperiode und wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Artikel 14	Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des versicherten Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes? Was gilt bei Konkurs oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers?
Artikel 15	Wann können Versicherungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
Artikel 16	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
Artikel 17	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 19	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1

Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)

1. Versichert sind das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät und die mit ihm festverbundenen Teile gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch
 - 1.1. folgende Elementarereignisse:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Erdbeben, Steinschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h);
 - 1.2. Brand oder Explosion
 - 1.3. Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.4. Unfall; das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - 1.5. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
2. Das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät ist in der in der Polizze bezeichneten Art der Verwendung sowie seiner serienmäßigen Standardausstattung versichert; soll sich die Versicherung auf Sonderausstattungen erstrecken, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfaßte Schadenereignis (Artikel 1).

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen

Inseln, Madeira und den Azoren bzw. innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches eintreten.

Artikel 4

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eintreten.

Artikel 5

Wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlungen gelten die §§ 38 ff VersVG.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 1.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 2.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 6

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät zerstört wird oder unwiederbringlich verloren ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2. ergebenden Betrag erreichen oder übersteigen.
 - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1. Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer die Kosten der vorgenommenen Reparatur des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes.
 - 2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Bergungs- und Transportkosten

Zusätzlich zu einer Leistung gemäß Pkt. 1 oder 2. ersetzt der Versicherer die unbedingt notwendigen Bergungs- und Transportkosten.
Diese Kosten werden bis zu dem jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag ersetzt.
5. Über den Rahmen der Pkte. 1., 2. und 4. hinausgehende Kosten werden nur dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 7

Welche Voraussetzungen gelten für die Stilliege-Versicherung?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Ist die Kaskoversicherung eine Stillliege-Versicherung, besteht unter der Voraussetzung, daß geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl und Beschädigung getroffen werden, während der Dauer des Stillliegens Versicherungsschutz, solange das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät
 - 1.1. sich in montiertem oder, soweit zur Unterbringung erforderlich, in demontiertem Zustand in einem geeigneten Unterstellraum befindet. Der Unterstellraum muß zur Einstellung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten behördlich genehmigt sein;
 - 1.2. im Freien in montiertem Zustand sachgemäß am Erdboden befestigt oder vor Anker liegt oder an einer Boje festgemacht und gegen Witterungseinflüsse geschützt ist.
2. Versichert sind unter diesen Voraussetzungen auch gelegentlich erforderliche Standprobeläufe und dafür notwendige Rollvorgänge.

Artikel 8

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Soweit nichts anders vereinbart ist, gilt:

1. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen entstehen;
2. die durch oder im Zusammenhang mit einer Entführung oder jeder ungesetzlichen Besitzergreifung oder widerrechtlichen Kontrolle von Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrtgeräten oder deren Besatzungen (einschließlich des Versuches solcher Besitzergreifungen oder Kontrolle) durch eine Person bzw. mehrere Personen, die ohne Genehmigung des Versicherungsnehmers handeln, entstehen;

Das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät kann erst wieder bei der unversehrten Rückkehr (Landung) desselben zum Versicherungsnehmer auf einem durch die geographische Begrenzung (örtlicher Geltungsbereich) im Versicherungsvertrag nicht ausgeschlossenen und für die Operation des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes vollkommen geeigneten Flugplatz als unter der Kontrolle des Versicherungsnehmers befindlich erachtet werden. (Eine solche unversehrte Rückkehr wird erfordern, daß das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät mit abgestellten Triebwerken und ohne Zwang geparkt ist.)

3. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie entstehen, insbesondere mit
 - 3.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 3.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 3.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe;
4. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Lärm (ob für das menschliche Ohr hörbar oder nicht), Vibration, Überschallknall sowie jeglicher damit im Zusammenhang stehender Erscheinung oder durch Verschmutzung oder durch Verseuchung jeglicher Art oder durch elektrische oder elektromagnetische Störung entstehen, sofern diese Schäden nicht auf Absturz, Feuer, Explosion, Zusammenstoß oder angemeldeten Noteinflug, der anormale Flugoperationen mit sich bringt, zurückzuführen sind;
5. die bei Ausführung von Verband-, Rekord-, Akrobatik- und Kunstflügen, bei Flügen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben sowie beim Einfliegen von Neukonstruktionen und sonstigen bewilligungspflichtigen Erprobungsflügen entstehen;
6. die bei Flügen mit Spezialaufgaben (zB Lastenabwürfe, Transport von Außenlasten, Luftbildaufnahmen, Vermessungsflügen, Agrarflügen, Schleppen von Reklametransparenten und Segelflugzeugen) entstehen;
7. bei Schulungsflügen;
8. die bei der Vorbereitung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
9. durch Attentate und Sabotageanschläge;
10. durch staatliche oder behördliche Verfügungen sowie Beschlagnahmungen jeder Art;
11. im Zusammenhang mit Erdbeben;
12. durch Material-, Konstruktions- oder andere Fehler am Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät, soweit diese Fehler dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mußten;
13. die als innere Betriebsschäden, insbesondere innere Schäden am Triebwerk anzusehen sind;

Als solche gelten auch Schäden am Triebwerk bzw. an der Luftschaube, verursacht durch Frost oder durch Ansaugen von Fremdkörpern. Die daraus resultierenden Folgeschäden am Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät fallen jedoch unter den Versicherungs-

schutz.

14. durch Alter, Abnutzung, Rost, Korrosion, Nässe, Schimmelbildung, Fäulnis, Frost oder ähnliche allmähliche Einwirkung; die daraus resultierenden Folgeschäden am Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät fallen jedoch unter den Versicherungsschutz;
15. durch Arbeiten am Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät;
Vom Versicherungsschutz umfaßt sind jedoch Sicherungsmaßnahmen einschließlich des Verschiebens und die üblichen Pflegearbeiten (zB Auftanken, Lichtkontrolle, Abdecken oder Zudecken der Triebwerke, Reinigen des Kabinenraumes).
16. die durch Mitnahme von explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen oder Gasen, mit Ausnahme von Betriebsstoffen und Leuchtmunition, entstehen;
17. infolge ungenügender Sicherungsmaßnahmen während der Ruhe des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes;
18. Ballonen
 - 18.1. durch Verlust des Füllgases, es sei denn, daß dieser Verlust durch ein in Artikel 1 angeführtes Schadenergebnis eingetreten ist;
 - 18.2. infolge stürmischer Witterung oder sonstiger Elementarereignisse (ausgenommen Blitzschlag) während sich der Ballon unverpackt außerhalb eines Aufbewahrungsraumes (Schuppens) befindet, es sei denn, daß der Ballon bei einer Notlandung nicht mehr rechtzeitig geborgen werden konnte;
19. durch Beschädigung, Zerstörung, Raub, Diebstahl oder Verlust während des Transportes des unbeschädigten oder beschädigten Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes, wenn die Kaskoversicherung als Stilliege-Versicherung abgeschlossen ist.

Artikel 9

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

Soweit nicht anderes vereinbart ist, gilt:

1. Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt, daß
 - 1.1. die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten eingehalten werden und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt sind;
 - 1.2. die Vorschriften des Herstellers bzw. allfällige behördliche Vorschriften über die Verwendung des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes eingehalten werden;
 - 1.3. der Pilot die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis zum Führen des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes; der Fallschirmspringer den für den betreffenden Absprung erforderlichen Luftfahrerschein (Luftfahrerbewilligung) besitzt; Schüler die für ihre Ausbildung erforderliche behördliche Erlaubnis haben;
 - 1.4. neben dem Piloten auch das übrige Luftfahrtpersonal alle zur Ausübung ihres Dienstes bei dem betreffenden Flug behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Zeugnisse besitzt;
 - 1.5. sich der Pilot, sowie das übrige Luftfahrtpersonal nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden;
 - 1.6. das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät nach jedem Flug in einer verschlossenen Halle untergebracht wird; wenn das nicht möglich ist, für geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes Sorge getragen wird;

Ein kurzfristiges Abstellen des Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes vor der Halle gilt nicht als Verstoß gegen die hier getroffenen Bestimmungen.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Pkte. 1.3. bis 1.5. gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt:
 - 2.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrensschriftlich anzuzeigen;
 - 2.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 2.3. daß der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das

beschädigte Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät die Zustimmung des Versicherers einzuholen und die Weisung des Versicherers und des von diesem bestellten Sachverständigen, soweit ihnen nicht behördlich Anordnungen entgegenstehen, zu befolgen hat;

- 2.4. daß ein Schaden der durch Brand, Explosion, Raub, Diebstahl oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Piloten unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen ist.

Artikel 10

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluß der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Die Fälligkeit der Leistung des Versicherers tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Leistungspflicht des Versicherers fest, läßt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Der Lauf der Frist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 11

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regreßrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Piloten nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Piloten) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechtigter Pilot gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät Verfügungsberechtigten pilotieren.

Artikel 12

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuß entscheidet.
2. Für den Ausschuß bestimmt Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für Zivilluftfahrtstechnik. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, daß sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.

Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

3. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung hat jeder Sachverständige seine Auffassung im Protokoll gesondert niederzulegen. Ist eine Entscheidung durch den Obmann erforderlich, legt auch er sie mit Begründung in einem Protokoll nieder. Die Akten des Verfahrens werden vom Versicherer verwahrt.
4. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 13

Was gilt als Versicherungsperiode und wie lange läuft der Verischerungsvertrag?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzerer Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Vertragsdauer

Soweit nicht anderes vereinbart ist, endet der Versicherungsvertrag mit dem in der Police angegebenen Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Artikel 14

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des versicherten Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes? Was gilt bei Konkurs oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers?

1. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen gerechtfertigten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

In diesen Fällen ist die Kündigung vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 12);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 10).

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Wegfall des versicherten Risikos oder Veräußerung des versicherten Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes

- 2.1. Für den Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, für die Veräußerung des versicherten Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes gelten die §§ 69 ff VersVG.

- 2.2. Wird der Betrieb des versicherten Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes mit Kenntnis oder über Veranlassung der zuständigen Behörde, ohne daß ein Versicherungsfall der Anlaß war, eingestellt und dies dem Versicherer nachgewiesen, so kann der Versicherungsnehmer

2.2.1. die vorzeitige Aufhebung des Versicherungsvertrages oder

2.2.2. für die Zeit des Ruhens des Flugbetriebes bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer die Umwandlung einer bestehenden Kaskoversicherung in eine anschließende Stilliege-Versicherung (Artikel 7) beantragen.

3. Konkurs oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über das versicherte Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 15

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 16

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.

Artikel 17

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheit, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 18

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Artikel 19

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.